

1
Satzung

Fußball-Club-Erlenbach e.V. 1931

§1 Aufgaben, Farben, Name, Sitz und Zweck des Vereins

1.) Name und Sitz

Der Verein wurde am 03.04.1931 gegründet.

Der Verein besitzt den Namen Fußball-Club-Erlenbach e.V. 1931 und hat seinen Sitz in 67659 Kaiserslautern.

Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern unter der Nr. 1261 eingetragen.

2.) Farben

Die Vereinsfarben sind schwarz – weiß.

3.) Zweck

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes, vorrangig der Fußballsport und die sportliche Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- e) Der Vereinsvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vereinsvorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- f) Der Vereinsvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge

über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- g) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- h) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- i) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

4.) Aufgaben

Die Aufgaben des Vereins sind:

- a) die Organisation und Durchführung eines geordneten Fußballspielbetriebes, in Form von Sportwettkämpfen und Übungsstunden.
- b) Die sportliche Jugendpflege – sie setzt sich zum Ziel, ergänzend zur Erziehung durch Elternhaus, Schule, Kirche und Beruf, die Jungen und Mädchen zur Ehrlichkeit, Fairness, Vereinstreue und Anerkennung der Regeln zu erziehen.

5.) Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat eine formelle Eintrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3.) Der Eintritt ist jeweils zum Ersten eines jeden Monats möglich.
- 4.) Der geschäftsführende Vorstand kann eine Aufnahme aus wichtigem Grund ablehnen. Erfolgt innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Eintrittserklärung, durch den geschäftsführenden Vorstand keine schriftliche Ablehnung mit Begründung, so ist die Person Mitglied des Vereins.

- 5.) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Vereins sowie die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört, für sich als verbindlich an.
- 6.) Jedes Mitglied kann nach Maßgabe der Satzung und der Vereinsordnung an dem Vereinsleben teilnehmen und die Einrichtungen des Vereins nutzen.
- 7.) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.

§3 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die noch fälligen Beiträge sind zu entrichten. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keine Ansprüche gegen den Verein.
- 2.) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- 3.) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden:
 - a) Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - c) Wegen unehrenhafter Handlungen,
 - d) Bei Nichtentrichtung von Mitgliedsbeiträgen trotz dreimaliger Anmahnung an die zuletzt benannte Postadresse erfolgt automatisch der Ausschluss aus dem Verein.

Vor dem Ausschluss mit Ausnahme des Absatzes 3d) ist dem Mitglied die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen.

§4 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge erfolgt grundsätzlich durch Lastschriftzug. Nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes kann hiervon abgewichen werden. Die weiteren Regularien für die Erhebung der Beiträge legt der Vereinsvorstand fest.

Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§5 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können durch den geschäftsführenden Vorstand folgende Maßregelungen getroffen werden:

- a) Verweis,
- b) Angemessene Geldstrafe,
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Vor Aussprechen einer Maßregelung ist dem Mitglied die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen.

Eine dritte Maßregelung ist gleichbedeutend mit dem Ausschluss aus dem Verein.

§6 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme in den Verein (§2 Abs. 2), gegen einen Ausschluss aus dem Verein (§3 Abs. 3), sowie gegen eine Maßregelung (§5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen, nach Zugang des Entscheides, beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung (§8)
- 2.) Der Vereinsvorstand (§9)

§8 Mitgliederversammlung

1.) Aufgabe

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Der Mitgliederversammlung steht die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit diese nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.

2.) Tagung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis spätestens 31. März statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Schaukasten am Vereinsheim. Für die Einladung ist der geschäftsführende Vorstand verantwortlich. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vereinsvorstand beschließt,
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt.

3.) Tagesordnung

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss insbesondere folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme Jahresberichte
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- d) Wahlen – in den Wahljahren
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Weitere Punkte können nach Bedarf und Erfordernis, soweit sie im Interesse des Vereins liegen und der Satzung entsprechen (z.B. Beiträge/Ehrungen/Satzungsänderungen, etc.) aufgenommen werden.

4.) Beschlussfähigkeit und –fassung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5.) Anträge

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

6.) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

§9 Vereinsvorstand

1.) Zusammensetzung

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand mit dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer des

Vereins. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

b) dem erweiterten Vorstand :

- mit dem geschäftsführenden Vorstand,
- dem von der Abteilung zu wählenden Ressortleiter für AH-Sport,
- den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen: dem Ressortleiter Aktivensport, dem Ressortleiter Jugendsport, dem Ressortleiter für Breiten- und Freizeitsport, dem Haus- und Grundstücksverwalter, dem Mitgliederwart, dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, dem Kulturwart und den Vertretern der Ressortleiter.

Eine Person darf maximal zwei Ämter auf sich vereinigen.

2.) Aufgaben

- a) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins. Vertreter im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
- Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- b) Zu den Aufgaben des Vereinsvorstandes gehören die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
- c) Der Vereinsvorstand legt die grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Vereins fest. Er kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Führung der Geschäfte nach diesen Richtlinien beauftragen.
- d) Der Vereinsvorstand kann Ausführungsbestimmungen zu der Satzung erlassen und alle zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Ordnungen (Geschäfts-, Finanz-, **Ehrungs-**, Jugendordnung, Benutzung der Sportstätten, etc.) beschließen. **Die Ordnungen müssen vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, bei vorheriger Anhörung des Mitarbeiterkreises.**
- e) Der Vereinsvorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit sie durch die Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
- f) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

- g) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.
- h) Der Vereinsvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- i) Die Beschlüsse des Vereinsvorstandes sind für die Abteilungen und die Mitglieder bindend.
- j) Der erweiterte Vorstand und der Mitarbeiterkreis ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Vereinsvorstandes finden statt:
Wenn
 - a) sie vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, oder
 - b) es mindestens drei Vereinsvorstandsmitglieder fordern.

Der Vereinsvorstand mit dem gesamten Mitarbeiterkreis tritt regulär viermal pro Jahr zusammen. Sitzungen des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf statt.

Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen.

- k) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes ist der restliche geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch für die Dauer der laufenden Amtszeit (§12) zu berufen. Scheiden Mitglieder des erweiterten Vorstandes und des Mitarbeiterkreises während einer Wahlperiode (§12) aus, so ist der Vereinsvorstand berechtigt, neue Mitglieder kommissarisch für die Dauer der laufenden Wahlperiode zu berufen.

§ 10 Mitarbeiterkreis

1.) Zusammensetzung

- a) Vereinsvorstand,
- b) Von der Mitgliederversammlung zu wählende Personen:
 - Vertreter der Ressortleiter, die nicht von den Abteilungen gewählt werden,
 - Revisoren,
- c) Vom Vorstand zu berufende Personen, deren Engagement im Verein über das übliche hinausgeht:
 - Ballwarte,
 - Hauswarte,
 - Platzkassierer,
 - Platzwarte,

- Weitere zu benennende Personen,
- d) Amtliche Schiedsrichter des Vereins,
- e) Übungsleiter von Mannschaften,
- f) Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene,

§ 11 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die älter als 16 Jahre sind.

§ 12 Wahlen

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes, sowie die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen für den Mitarbeiterkreis werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung des neuen Vorstandes bzw. des neuen Mitarbeiterkreises im Amt.

Wählbar für den geschäftsführenden Vorstand ist, wer mindestens 21 Jahre alt ist. Wählbar für den erweiterten Vorstand und den Mitarbeiterkreis ist, wer mindestens 16 Jahre alt ist.

Werden zwei Personen vorgeschlagen, so gilt diejenige als gewählt, welche die absolute Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keine Person die absolute Mehrheit, so findet ein Stichwahlgang statt.

Haben sich drei oder mehr Personen der Wahl gestellt und erreicht keine von Ihnen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Beim Stichwahlgang entscheidet einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Wahlen finden öffentlich, per Akklamation (Handzeichen) statt. Fordert ein Mitglied für einen Wahlgang eine geheime Abstimmung, so ist die Wahl schriftlich durchzuführen.

Der Ressortleiter AH-Sport und dessen Stellvertreter werden von den AH-Spielern gewählt.

Die Wahlen der Abteilungen sind bis spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung durchzuführen und entsprechend zu protokollieren.

Verantwortlich für die Durchführung der Wahlen sind die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung noch amtierenden Ressortleiter in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 13 Ausschüsse

Der Vereinsvorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussleiter einberufen.

§ 14 Abteilungen

1.) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen folgende Abteilungen:

- Aktivensport
- Jugendsport
- AH-Sport
- Breiten- und Freizeitsport

Weitere Abteilungen können im Bedarfsfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden.

3.) Die Abteilungen werden durch die jeweiligen Ressortleiter und deren Stellvertreter geleitet.

§ 15 Protokollierung

Über die Mitgliederversammlungen, Vereinsvorstandssitzungen, Sitzungen des Mitarbeiterkreises, sowie sonstigen Versammlungen der Abteilungen und den darin gefassten Beschlüssen ist ein Protokoll anzufertigen. Für das Protokollwesen ist der Geschäftsführer zuständig. Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und anschließend dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Revisoren geprüft.

Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 17 Jugend des Vereins

1. Die Jugend des Vereins besitzt das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins.
2. Die Jugendabteilung kann sich eine eigene Jugendordnung geben, die der Genehmigung des Vereinsvorstandes bedarf.

3. Die Jugendabteilung entscheidet über die Verwendung der Ihr zufließenden Mittel.

~~§ 18 Ehrungen~~

~~Der Verein sieht folgende Ehrungen vor:~~

~~1.) Silberne Ehrennadel~~

- ~~• Für besondere Verdienste als aktiver Sportler~~
- ~~• Für besondere Verdienste um den Verein oder der Vereinsführung~~
- ~~• Für 25-jährige Mitgliedschaft, wenn die silberne Ehrennadel noch nicht verliehen wurde~~

~~2.) Goldene Ehrennadel~~

- ~~• Für besondere Verdienste um den Verein oder in der Vereinsführung, wenn die silberne Ehrennadel bereits verliehen wurde~~
- ~~• Für 40-jährige Mitgliedschaft, wenn die goldene Ehrennadel noch nicht verliehen wurde.~~

~~3.) Ehrenmitgliedschaft~~

- ~~• Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein und den Sport in besonderem Maße verdient gemacht hat oder 50 Jahre Mitglied des Vereins ist.
Mit Ernennung zum Ehrenmitglied ist die betroffene Person beitragsfrei.~~

~~Ehrungen beschließt der Vereinsvorstand.~~

§ 18 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2.) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vereinsvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3.) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit

einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

- 4.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Kaiserslautern. Falls diese die Annahme verweigert, geht das Vermögen an den Südwestdeutschen Fußballverband mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 20 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung oder bei Gelegenheiten der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

Die vorstehende Satzung, bestehend aus 11 Seiten wurde von der Mitgliederversammlung am **20.März 2015** geändert beschlossen und genehmigt.

Sie tritt somit in Kraft und ersetzt die Satzung vom **21.03.2010**.

Kaiserslautern-Erlenbach, **20. März 2015**

Der 1. Vorsitzende – Dirk Zepp